

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Herr Moritz Brunnhofer Birnauer Str. 15 80809 München		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 5.000,00	- in Buchstaben - fünftausend	Tag der Zuwendung: 29.12.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein


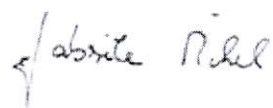
Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Freiburg-Stadt, StNr. 06469/40428, vom 29. Oktober 2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Freiburg, 27.01.2022



AMICA e.V.
Habsburgerstr. 9
79104 Freiburg i.B.
Tel. 0791 5009254
www.amica-ev.org

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Diese Bestätigung ist maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt. Die Nutzung dieses Verfahrens wurde dem Finanzamt Freiburg-Stadt am 07. Februar 2013 angezeigt.